AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 11. März 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2014 **S. 52**

2. Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 **S. 54**

3. Öffentliche Bekanntmachung Entwicklungskonzept Marina Winterhafen – Vorzugsvariante **S. 60**

4. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 60**

5. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg", Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch **S. 62**

6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 7. Sitzung am 12.02.2015 **S. 65**

7. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 115 ehemals Flurstück 58 **S. 66**

8. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2015 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 66**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der von der Kämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2014 der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nach Beratung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt** mit	ordentlichen Erträge auf	211.140.400 €
mit dem Gesamtbetrag der	ordentlichen Aufwendungen auf	227.927.800 €
	außerordentlichen Erträge auf	3.527.500 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	5.487.300 €
im **Finanzhaushalt** mit dem	Einzahlungen auf	216.710.200 €
Gesamtbetrag der	Auszahlungen auf	233.388.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.449.400 €
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.466.000 €
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.260.800 €
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.260.800 €
	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.661.200 €
	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 – Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Eine Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf:	10.945.800 €

festgesetzt.

§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr 2014:

Grundsteuer	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	359 v. H.
	für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) auf:	480 v. H.
Gewerbesteuer	auf:	400 v. H.

§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 3.000.000,00 EUR
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 EUR
   festgesetzt.

§ 6 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept konnte der Haushaltsplanausgleich im Jahr 2018 dargestellt werden.
Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (Mittelüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft.
Sie sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist.
Für notwendige Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss

jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/ oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Verschiebungen zwischen Positionen einer Investitionsmaßnahme stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/ oder Auszahlungen dar.

§ 8 – Bildung von Budgets

Gemäß § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden.
Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt.
Die Teilhaushalte bilden jeweils ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche können mehrere Teilhaushalte oder einzelne Konten mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden werden.

Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.
Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.
Den Budgets werden sowohl Erträge/ Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörenden Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2014“ erarbeitet und soweit notwendig entsprechend fortgeschrieben.

§ 9 – Festlegungen zur Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils von der Kämmerin einzuholen.
Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.
Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

§ 10 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 der KomHKV Bbg. dürfen nur mit Zustimmung der Kämmerin in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

- ✓ Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung zu dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- ✓ Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System „Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten“ übertragen.
- ✓ Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

§ 11 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 2,99% festgesetzt.

§ 12 – Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.
Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.
Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als „künftig wegfallend“ (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als „künftig umzuwandelnd“ (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.
Die Wiederbesetzung von Stellen, die extern ausgeschrieben werden sollen, unterliegt einer ½-jährigen Sperre. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf entscheidet die Kämmerin auf Antrag und Nachweis der Notwendigkeit durch das jeweilige Fachamt.

Frankfurt (Oder), 18. September 2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 26. Januar 2015 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen 32-353-31/53, unter Auflagen erteilt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom

11. März 2015 – 27. März 2015

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Bürgerservice/ Bürgerbüro im Rathaus – Markplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Frankfurt (Oder), 20. 02. 2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Berichtigte Bekanntmachung

der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015

Aufgrund einer unwirksamen Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1 am 21.01.2015 wird nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)", am 11.03.2015 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 02.03.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.40]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 19], S.309) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18

BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,
2. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
3. das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),
4. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
5. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,
6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,
7. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.).

(3) Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig.
Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist.
Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt.
An auf dem Marktplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel in der Karl-Marx-Straße ab Logenstraße bis Slubicer Straße bzw. ab Heilbronner Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße untersagt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
6. Warenauslagen bis zu einer Breite von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
7. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,
8. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.

(2) Die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Nutzungsvorschriften, insbesondere des Denkmalrechts gem. dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz, von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen (§ 142 Baugesetzbuch), Entwicklungssatzungen (§ 165 Baugesetzbuch), Erhaltungssatzungen (§ 172 Baugesetzbuch) und örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen gem. § 81 Brandenburgische Bauordnung (z.B. Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder), Werbesatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder)) bleibt von dieser Freistellung unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
Die Punkte 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan (2fach) bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit der Stadt, zweckmäßigerweise mit dem Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, geführt wurden.

Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt.

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10 Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 11 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.

(4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen wurde.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht endet:

a) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum der Sondernutzungsgenehmigung liegt,

b) mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,

b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen),

c) einmal im Jahr nachfolgende Stadtfeste bis zur Dauer von 3 Tagen, der städtische Weihnachtsmarkt über die volle Nutzungsdauer

- Festlichkeiten zu den Kleistfesttagen
- Stadtfest Bunter Hering
- Altstadtfest
- je 2 Stadtteilfeste bzw. je 2 Ortsteilfeste im Ortsteil
- städtischer Weihnachtsmarkt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, speziell das Amt für öffentliche Ordnung, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 mobilen Handel für Kleinerzeuger auf anderen als den genannten Flächen oder mit ortsfesten Marktständen betreibt, mobile Verkaufseinrichtungen so gestaltet, dass das Stadtbild beeinträchtigt oder das Leergut sichtbar ist, mobilen Handel in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße oder zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße betreibt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,
7. entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
8. entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder nachträglich erteilten Anordnung nicht nachkommt.
9. entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 25.06.1998 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 6/98 vom 22.07.1998, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1/02 vom 23.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 19.04.2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 4/04 vom 28.04.2004, außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1 *(siehe Seite 60)*

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif
zu § 11 der Sondernutzungssatzung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich.
(Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:
Nordseite
Slubicer Straße ; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Str. bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite
Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite
Heilbronner Straße, Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1-12, Gubener Straße 38-41 und 1-5 (bis City-Park-Hotel) und Logenstraße

Ostseite
Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:
- Bahnhofsvorplatz
- Leipziger Platz einschließlich umliegender Straßen
- Dresdener Straße
- Dresdener Platz

Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungs-grundlage	Gebühren-rahmen in €	Zone1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u.ä. je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche – Aufstellzeit </= 1 Monat	monatlich täglich	– –	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich täglich	– –	24,80* 0,58	24,80 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenen m² Verkehrsfläche einschließlich Auslagen – Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	–	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe auch § 4)	monatlich täglich	– –	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenen m² Grundfläche	monatlich	–	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen					
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m²) je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	1,80	0,78	0,40
2.2 Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	–	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche					
3.1. Gehweg	monatlich täglich	– –	4,50 0,15	2,20 0,07	1,11 0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	5,10 0,17	2,36 0,06	1,18 0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	6,00 0,20	2,76 0,09	1,39 0,05
3.3. Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehälter (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege	monatlich täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	– –	41,10 1,37	18,11 0,60	9,05 0,30
4. Werbung					
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenen m² Verkehrsfläche (bzw. pro Person)	monatlich täglich	– –	75,60 2,52	35,43 1,18	17,72 0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
4.3. mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller)	monatlich	–	13,20	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen					
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.ä.) je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich	–	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	–	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m²	monatlich	–	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1

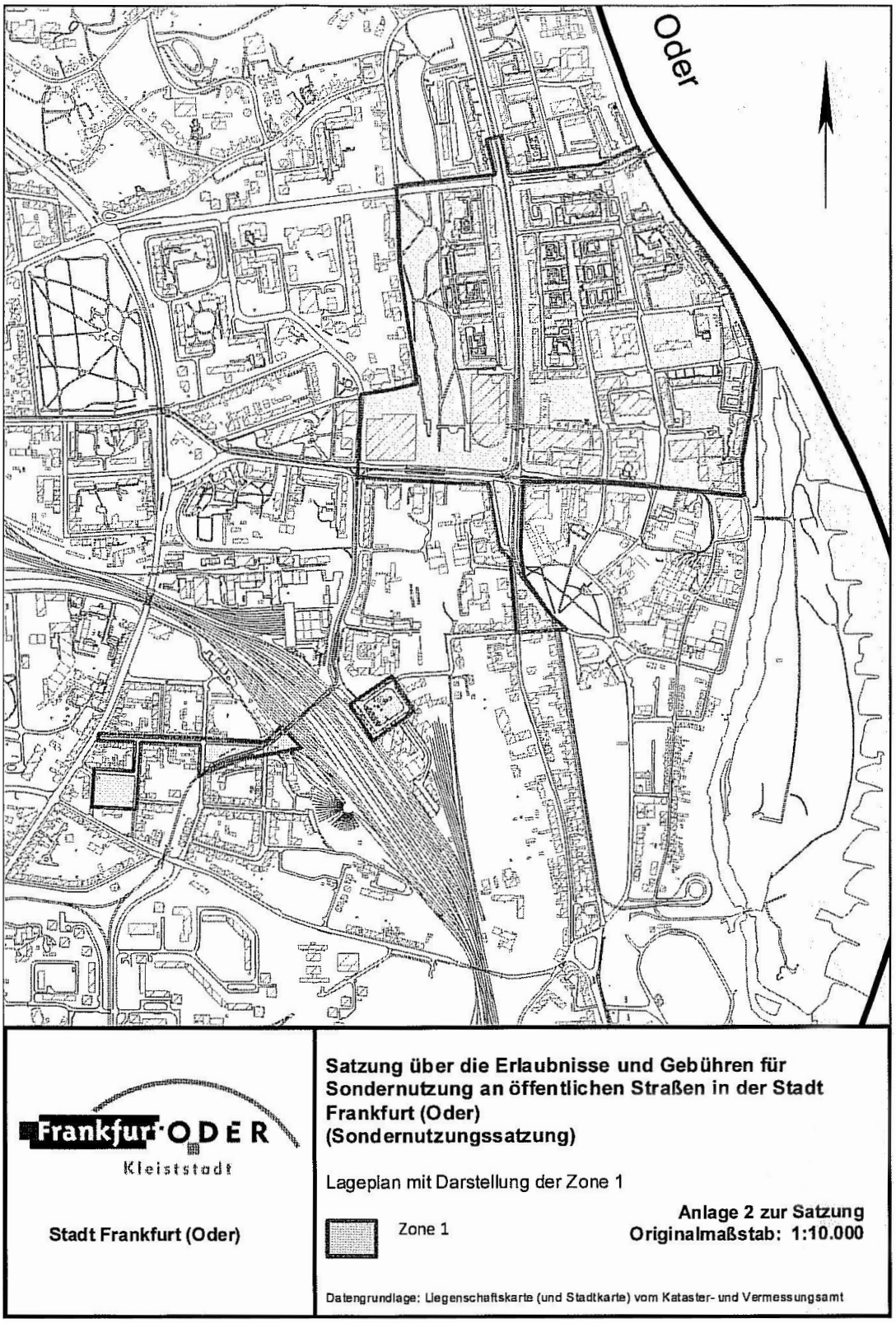

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Zustimmungsvermerk:

Gemäß § 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde die Zustimmung der Straßenbaubehörde – Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen – mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Entwicklungskonzept Marina Winterhafen – Vorzugsvariante

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.02.2015 die Vorzugsvariante des Entwicklungskonzeptes Marina Winterhafen als Grundlage der städtebaulichen Planung im südlichen Bereich des Winterhafens Frankfurt (Oder) beschlossen. Dieses Konzept ist in Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch* zu berücksichtigen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die in den Initial- und Entwicklungsphasen der Vorzugsvariante dargestellten Maßnahmen schrittweise zu befördern und geeignete Interessenten bzw. Investoren zu finden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Frankfurt (Oder), den 03.03.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch

Es liegt ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg“ vor. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der Standort liegt im Ortsteil Markendorf südlich der Einmündung Am Klinikum in die Müllroser Chaussee (B 87). Das Plangebiet wird im Nordwesten vom Wolfsweg mit Einfamilienhausbebauung, im Nordosten von der Wohnbebauung am neuen Goldammerweg, im Südosten und Süden durch die Gewerbebauten am Fuchsweg und die Kleingartenanlage sowie im Südwesten durch die Wohnbebauung am Fuchsweg, Kreuzungsbereich Wolfsweg umgrenzt. Der Vorhabenbereich umfasst die Wohn- und Gewerbegrundstücke und die Fläche B für ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (alle im Eigentum des Vorhabenträgers). Zum erweiterten Bebauungsplanbereich kommen das Restgrundstück zum Fuchsweg, die Dienstbarkeit A auf dem Fuchsweg und der Wolfsweg dazu (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 26.03.2015, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 61)

Frankfurt (Oder), den 03.03.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

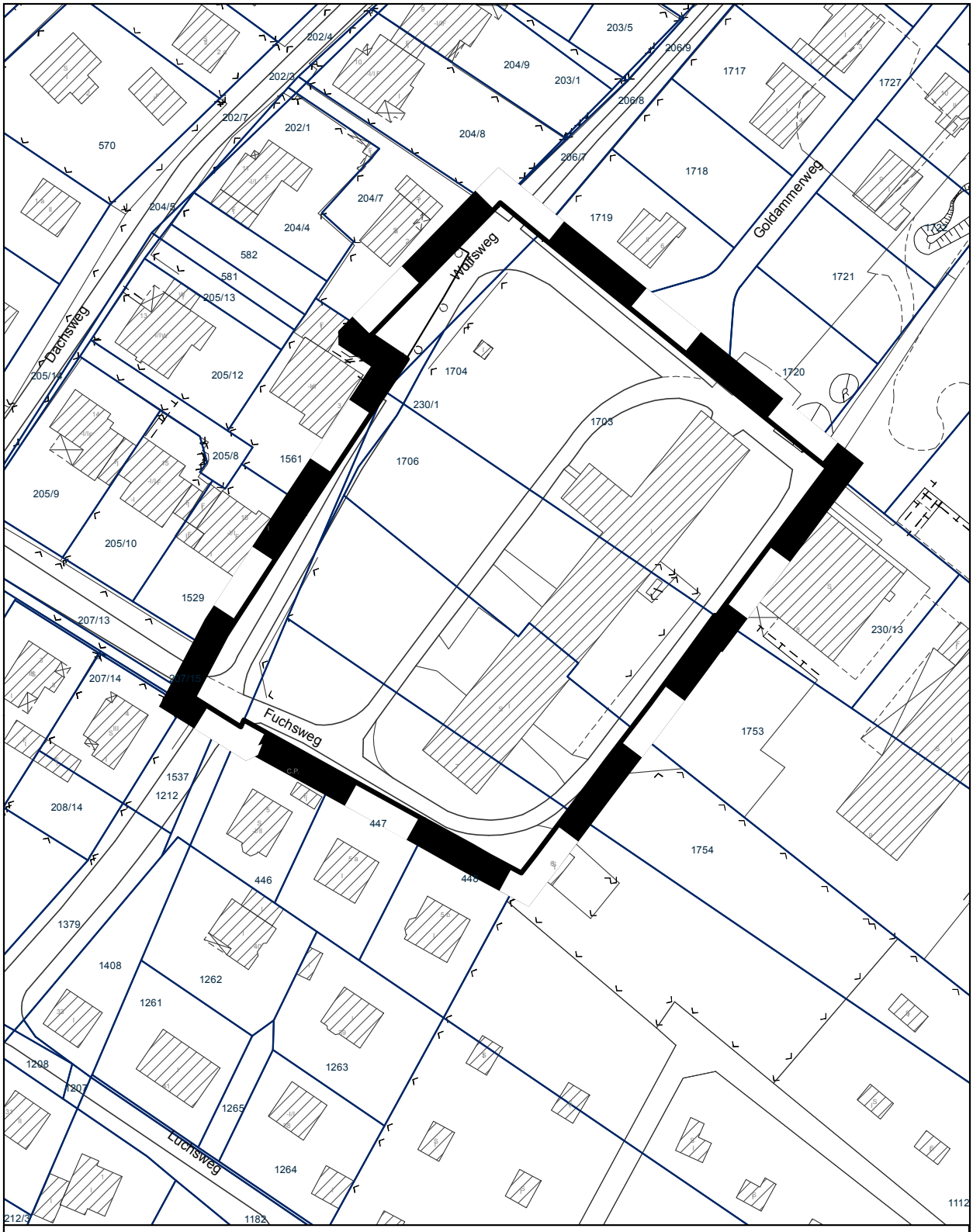

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

VBP-54-001 "Bauvorhaben Fuchsweg"

Originalmaßstab: 1 : 1000
Stand: 27.02.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

FRANKFURT (ODER) SŁUBICE
Ohne Grenzen.

N

0 5 10 20 30 40 Meter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ (Stand März 2011) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ lag mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15.12.2011 bis einschließlich 16.01.2012 öffentlich aus.

Wird der Entwurf des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Lichtenberg auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Lichtenberg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch die Bebauung an der Nordstraße im Süden, durch die Bebauung an der Neuen Straße im Westen und durch landwirtschaftliche Ackerflächen im Norden und Osten begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

Reduzierung der Vorhabenfläche um Grundstücksteile, die sich nicht in der Verfügung des Vorhabenträgers befanden (nordwestlich)

Entfall MI 3 (Neubau von 4 Einfamilienhäusern) zugunsten von Grün, damit Verringerung der umsetzbaren WE

Entfall Bezug auf Gewerbe entsprechend Abstandsklassen (nur im Textteil)

Der insofern geänderte Bebauungsplanentwurf wird mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung mit dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ (Stand 16.01.2015) liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Urheber
Altlasten / Kampfmittel Anhaltspunkte für Kampfmittelvorkommen	**TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet., TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.**	**Kampfmittelbeseitigungsdienst**
Bergbau und Geologie	Geologische Karte Maßstab 1:25.000	LBGR Brandenburg
Denkmalschutz Baudenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	**Karte der Naturdenkmale**	**Stadt Frankfurt (Oder)**
Denkmalschutz Vorkommen von Bodendenkmalen, Pflichten im Umgang	**TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet.**	**BLDM, Außenstelle Frankfurt (Oder)**
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Regenwasserrückhaltung-, versickerung, ableitung	TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet. TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.	FWA GmbH
Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberirdische Gewässer	**Stellungnahme frühzeitige Bet.**	**Untere Wasserbehörde**
Immissionsschutz Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan 2009	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz, (Luftverunreinigungen, Lichtimmissionen, Erschütterungen, Lärmbeeinträchtigungen) **Gewässerschutz und Wasserwirtschaft,** (Möglichkeit hydrologischer Messstellen) **Naturschutz** Artenschutz: Mögliche Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen	**TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.**	**LUGV**
Naturschutz Ablehnung zusätzlicher Bodenversiegelungen	**Stellungnahme frühzeitige Bet.**	**Untere Naturschutzbehörde**
Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg
Naturschutz, Artenschutz, Altlasten Anbringung von Nistkästen für Mauersegler und Fledermäuse, Versickerung von Regenwasser, Mögliche Vorkommen Fledermäuse, Widerspruch zur erneuten Inanspruchnahme der Flächen in Anbetracht vorhandener Flächenangebote	**TÖB-Stellungnahme frühzeitige Bet., TÖB-Stellungnahme 1. Entwurfs-Bet.**	**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, auf Wunsch für die Einsichtnahme zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- Naturräumliche relevante Angaben zum Standort
- Fachgesetze und Fachpläne
- Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
- Umweltschutzziele der Fachpläne
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/ Luft
- Schutzgut Landschaft / Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen
- Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Erholung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Feststellung des Kompensationsbedarfs
- Planungsalternativen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Zusätzliche Angaben
- Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
- Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 19.03.2015 bis einschließlich 20.04.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de
(Stadt>Rathaus&Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 64)

Frankfurt (Oder), den 03.03.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 63)

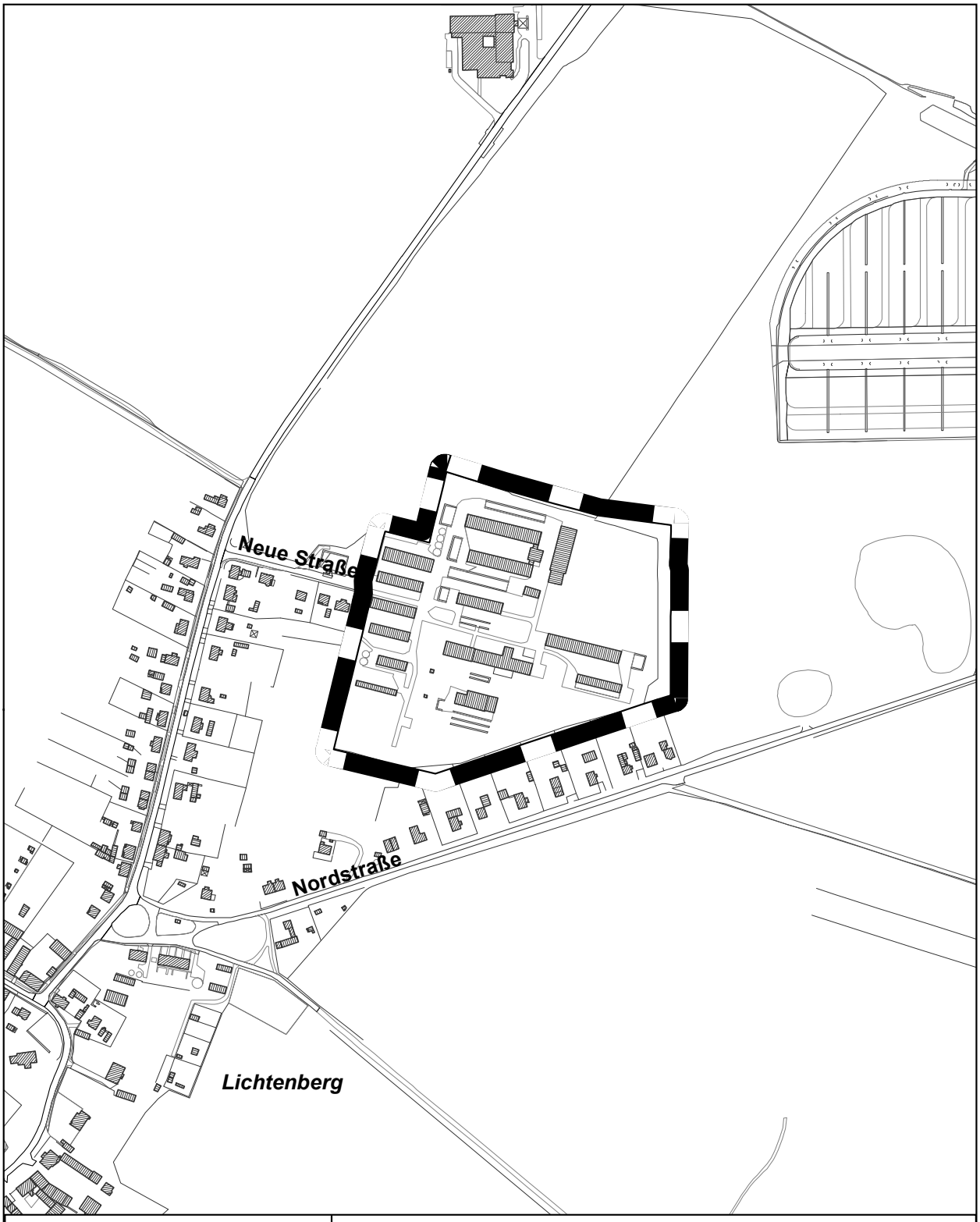

Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan VBP-15-001
„Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“

N

Originalmaßstab 1 : 5.000 **Stand: Februar 2009**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 7. Sitzung am 12.02.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kulturausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion CDU/BB **Frau Heike Rothe** als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss.

Regelmäßige Regionalzugverbindungen Frankfurt (Oder) – Poznan erhalten

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) und die Doppelstadt Frankfurt (Oder)/ Słubice sind zur Stärkung der Funktion als Oberzentrum und Entwicklungszentrum der Region auf gute Schienenverkehrsverbindungen auch in Richtung der polnischen Oberzentren Poznań und Zielona Góra angewiesen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Regionalzugverbindung auf der Strecke Frankfurt (Oder) – Poznań zeitweise eingestellt wurde und aktuell nur ein Betrieb am Wochenende vorgesehen ist.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, gemeinsam und in Abstimmung mit der Stadt Słubice bei den für den Regionalverkehr zuständigen Stellen in Deutschland und Polen deutlich zu machen, dass ein regelmäßiger, leistungsfähiger Regionalverkehr von großer Bedeutung für die beiden Städte und die gesamte Region ist, und dass die Regionalverkehrsstrecke Frankfurt (Oder) – Poznań deshalb auch zukünftig mit täglichen Verbindungen aufrecht erhalten werden sollte.
4. Der Oberbürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung zeitnah über die von ihm hierzu eingeleiteten Maßnahmen und die Ergebnisse.

Kulturentwicklungsplanung professionell vorbereiten

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur 5. Sitzung des Kulturausschusses am 09.03.2015 eine detaillierte Evaluation der Umsetzung der aktuellen Kulturentwicklungsplanung vorzulegen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass eine professionelle, externe Moderation für die Erarbeitung der Kulturentwicklungsplanung durch die Stadtverwaltung beauftragt wird und empfiehlt der Stadtverwaltung, die dafür notwendigen Schritte einzuleiten.

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder).

Beschluss über das Entwicklungskonzept Marina Winterhafen – Vorzugsvariante

1. Die Vorzugsvariante des Entwicklungskonzeptes Marina Winterhafen ist als Grundlage der städtebaulichen Planung im südlichen Bereich des Winterhafens Frankfurt (Oder) in Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu berücksichtigen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in den Initial- und Entwicklungsphasen der Vorzugsvariante dargestellten Maßnahmen schrittweise zu befördern und geeignete Interessenten bzw. Investoren zu finden.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 7 Nr. 3 EigV

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die nachfolgende Bestimmung der Mitglieder des Beirates zur Vertretung der Interessen von Einwohnern aus der Gruppe der Senioren (Seniorenbeirat) die Anwendung des Wahlverfahrens nach § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 16 Einwohner aus der Gruppe der Senioren zu Mitgliedern und folgende weitere 12 Einwohner aus der Gruppe der Senioren zu Ersatzmitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Frankfurt (Oder):

   Beiratsmitglieder:
   Herr Siegfried Ernst
   Herr Dr. Frank Mende
   Frau Barbara Schwabe
   Herr Klaus Semerau
   Frau Renate Watzlaw
   Herr Reinhard Schmolling
   Frau Hannelore Dohne
   Herr Gerhard Fengler
   Frau Bärbel Hackensellner
   Herr Hans Richnow
   Frau Petra Lewinsky
   Frau Marga Patzelt
   Frau Ines Retzer
   Frau Gisela Ringel
   Frau Helga Wall
   Herr Friedrich Wendtland

   Ersatzmitglieder (in der nachstehenden Reihenfolge):
   Herr Heinz Burghardt
   Frau Hannelore Schummel
   Frau Karin Else
   Frau Siglinde Grüning
   Frau Anita Jenichen
   Frau Monika Model
   Herr Friedrich Obermann
   Herr Lothar Schneider
   Frau Christine Seiler
   Herr Manfred Redlin
   Frau Margarete Jur
   Frau Gudrun Heine

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgendes zur Kenntnis:

Eckpunkte für ein Konzept zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), hier 3. Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), Abrechnungsjahr 2013

Abschlussbericht des LOKALEN AKTIONSPLANS der Stadt Frankfurt (Oder) für Vielfalt, Demokratie und Toleranz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus 2007 – 2014

Frankfurt (Oder), 24.02.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 115 ehemals Flurstück 58

Das Liegenschaftskataster wurde auf der Grundlage einer Vermessung fortgeführt.

Es wurden die Flurstücke: 99 bis 100
Flur 115
Gemeinde Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder)
gebildet.

Gemäß §17 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I – 2010, Nr. 17) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom **12.03.2015 bis 12.04.2015**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt, 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 24.02.2015

Prüfer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässer- und Deichschau 2015 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2015

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten - untere Wasserbehörde -, wird gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39])

vom 20.04.2015 bis 23.04.2015

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst die Besichtigung der Gewässer und Deiche zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde

eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schau-beginn	Kontrollbereich/Einzugs-gebiet des Gewässers	Treffpunkt
20.04.2015		
8:00 Uhr	Booßener Mühlgraben	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel des Großen Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben	am Teich am Pagramgraben/ am RRB im ETTC-Süd
21.04.2015		
8:00 Uhr	Klingefließ	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Ziegeleiteich, Schwänchenteich	Messering, Parkplatz Einkaufzentrum „real“
22.04.2015		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30	Markendorfer Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf	OT Markendorf am Dorfteich
13:00 Uhr	Kantorgraben, Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ	OT Güldendorf am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
23.04.2015		
8.00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, überschwemmungs-gefährdete Bereiche	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich Frankfurt (Oder), nördlich vom Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
– untere Wasserbehörde –

Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911

E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 17.02.2015

Dr. Martin Wilke
Der Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS